

Vorwort

Gerade mal zwei Jahrzehnte ist es her, dass die Rechtsprechung die GmbH & Co. KGaA für zulässig erklärt hat und damit eine weitere Rechtsform für Unternehmen geschaffen wurde, die bei bestimmten Bedürfnissen der Gesellschafter ideal verwendbar ist. Die Grundform der GmbH & Co. KGaA ist die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Diese ist eine Rechtsform, bei der eine natürliche Person als Komplementär die Geschäfte führt und unbeschränkt haftet. Nur selten gibt es natürliche Personen, die fähig sind, eher größere Unternehmen zu führen und zudem bereit sind, für alle Geschäfte die persönliche Haftung zu übernehmen. Bei der GmbH & Co. KGaA führt eine Komplementär-GmbH die Geschäfte und diese haftet unbeschränkt. Aber die Haftung der hinter der GmbH stehenden Gesellschafter ist lediglich auf ihre Einlage beschränkt. Ferner ist die Geschäftsführerkompetenz nicht auf eine bestimmte Person konzentriert, sondern die Gesellschafter der GmbH bestimmen jeweils, wer als Geschäftsführer die Geschäfte der GmbH und damit die Geschäfte der GmbH & Co. KGaA führt. So kann die Geschäftsführerkompetenz stets auf diejenigen Personen konzentriert werden, die fachlich geeignet und persönlich engagiert sind. Und wenn die Gesellschafter der Komplementär-GmbH mit der Geschäftsführung nicht mehr zufrieden sind, können sie jederzeit das bisherige Geschäftsführungsorgan abberufen und durch ein neues ersetzen.

Diese Überlegungen und diese Systematik führten schon seit langer Zeit zu der immer häufigeren Verwendung der GmbH & Co. KG. Aber der wesentliche Unterschied der GmbH & Co. KG zur GmbH & Co. KGaA ist der, dass die GmbH & Co. KGaA für die Beschaffung großer Kapitalien geeignet ist und sich die Rechte und Pflichten der Kapitalgeber, die hier als Kommanditaktionäre bezeichnet werden, nicht nach Personengesellschaftsrecht, sondern nach Aktienrecht richten. Dies führt dazu, dass die GmbH & Co. KGaA anders als die GmbH & Co. KG börsenfähig ist.

Ideal ist die Verwendung der Rechtsform der GmbH & Co. KGaA für größere Familiengesellschaften, die Wert darauf legen, dass das Unternehmen stets, insbesondere in der Generationenfolge, durch die Familie geführt wird, indem sie und nicht die Kapitalgeber die Zusammensetzung des Geschäftsführungsorgans bestimmen. Grundsätzlich wäre dieses Ergebnis auch mit allen anderen Rechtsformen für Unternehmen erzielbar, aber diese haben allesamt den Nachteil, dass sie nicht für die Beschaffung größerer Kapitalien geeignet sind. So ist etwa die GmbH nicht dafür geeignet, die großen Kapitalgeber am Unternehmen zu beteiligen und die Verwen-

dung der Rechtsform der Aktiengesellschaft führt dann ab einer bestimmten Beteiligungshöhe schnell dazu, dass die Entscheidungshoheit für die Geschäftsführung nicht mehr in Familienhand liegt. Die GmbH & Co. KGaA dagegen verbindet beides: Große Kapitalien können beschafft werden und dennoch bleibt die Geschäftsführungskompetenz bei der Familie, weil die Geschäftsführung nicht gewählt, sondern in der Satzung der GmbH & Co. KGaA unabhängig von der Größe des Kommanditaktienkapitals fest verankert ist.

Herrsching, im Oktober 2018

Günter Seefelder